

## Merkblatt Podologie und med. Fußpflege

Die Hygieneregeln gelten unabhängig davon, ob die Fußpflege beim Kunden vor Ort oder in einer Praxis durchgeführt wird.

Für jeden Kunden ein eigenes Instrumentenset, Mehrfachanwendungen sind aus Infektionsschutzgründen absolut unzulässig.

Händehygiene, Desinfektion und Sterilisation erfordern gezieltes Fachwissen.

Der Wäscheaufbereitung und Abfallbeseitigung kommen besondere Bedeutungen zu.

Schutzimpfungen und Weiterbildung sind dringend anzuraten.

### 1. Desinfektion:

Sie benötigen:

- ein Hände-,
- ein Haut-,
- ein Wund-,
- ein Instrumenten- und
- ein Flächendesinfektionsmittel

Es dürfen ausschließlich Präparate aus der VAH-Liste (Verband für angewandte Hygiene) zur Anwendung kommen. Außerdem muss die Viruswirksamkeit gegen Hepatitis B und Papovaviren (Warzenerreger) durch z. B. ein DVV-Zertifikat belegt sein.

Beim Umgang mit Desinfektionsmitteln ist auch darauf zu achten, ob es sich um Präparate handelt, die als Arzneimittel zugelassen sind und deshalb auch mit der menschlichen Haut in Berührung kommen dürfen (Hände-, Haut- und Wunddesinfektion) oder um Medizinprodukte, die Sie zur Desinfektion Ihrer Geräte und Instrumente benötigen.

Bei Dosierung und Einwirkzeiten sind die Angaben der Hersteller genau einzuhalten, weil ansonsten keine sichere Desinfektionswirkung gewährleistet wird.

#### 1.1 Händehygiene:

Bei Tätigkeiten, die zu einer Verletzung der Haut führen können, ist grundsätzlich eine Händedesinfektion mit einem alkoholischen Einreibepreparat vorzunehmen. Die gesamte Hautfläche der Hände muss während des Einreibens mindestens 30 Sekunden (**Hinweise der Hersteller beachten**) feucht gehalten werden (3 - 5 ml Händedesinfektionsmittel – 30 sec.).

Während der Arbeit darf an Händen und Unterarmen kein Schmuck getragen werden.

Bei Arbeiten am Patienten **sollten** Einmalhandschuhe (Mehrfachverwendung ist nicht zulässig) getragen werden. Bei Gefahr des Kontaktes mit Blut, Eiter, mykotischem (pilzbehaftetem) Gewebe oder ähnlichem **müssen** Handschuhe getragen werden. Das Tragen der Handschuhe schließt aber die Pflicht zur Desinfektion der Hände nicht aus.

## **1.2 Hautdesinfektion:**

Besteht bei der Behandlung eine Verletzungsgefahr, ist vor der Behandlung eine Hautdesinfektion mit einem zugelassenen Hautantiseptikum vorzunehmen.

## **1.3 Wunddesinfektion:**

Ist es bei der Behandlung zu einer Verletzung gekommen, muss eine Wunddesinfektion mit einem zugelassenen Wundantiseptikum durchgeführt werden. Außerdem ist eine Dokumentation der Verletzung erforderlich.

## **1.4 Flächendesinfektion:**

Bei der Desinfektion von Flächen ist ein Desinfektionsmittel zu wählen, das Bakterien, Viren und Pilze abtötet (VAH-gelistet). Nach jeder Behandlung ist eine Umfelddesinfektion (alle Bereiche, die mit dem Kunden und den genutzten Instrumenten in Berührung gekommen sind) mit einem geeigneten Flächendesinfektionsmittel durchzuführen. Bei Verschmutzung bzw. Kontamination durch Blut und andere Körperflüssigkeiten ist eine sofortige Desinfektion mit einem alkoholischen Präparat (kurze Einwirkzeit) angezeigt. Der Fußboden ist arbeitstäglich desinfizierend zu reinigen.

## **2. Instrumentenaufbereitung**

Desinfektion – Reinigung – evtl. Sterilisation

Bei allen Arbeitsvorgängen müssen Einmalhandschuhe getragen werden.

Benutzte Instrumente sind nach jedem Gebrauch zuerst zu desinfizieren und anschließend zu reinigen (z. B. wenn außer Haus mehrere Patienten nacheinander behandelt werden).

Zusätzlich ist eine Sterilisation z. B. nach Hühneraugen- und Warzenbehandlungen, Nagelspaltungen oder „scharfer“ Lösung des Nagelfalzes notwendig.

Dabei muss beachtet werden, dass die Desinfektionslösung nach Herstellerangaben dosiert und die Einwirkzeit eingehalten wird. Die Instrumente müssen vollständig bedeckt sein. Gelenkinstrumente wie Scheren, Zangen etc. dürfen nur geöffnet in eine Desinfektionsmittellösung gegeben werden.

Desinfektionsmittelwannen sollten einen Deckel haben, damit mögliche Ausdünstungen die Raumluft nicht belasten. Ultraschallverfahren können zur Desinfektion und Reinigung ebenfalls angewendet werden. Es ist darauf zu achten, dass die Desinfektionsmittel für den Einsatz im Ultraschallbad geeignet und zugelassen sind.

### **2.1 Sterilisation**

Für den letzten Schritt der Instrumentenaufbereitung ist wie unter Punkt 2 beschrieben, evtl. ein Sterilisator erforderlich.

Geeignete Verfahren sind:

Dampfsterilisation = Autoklav (z. B. 20 Minuten bei 120 ° C und 2 bar)  
(z. B. 5 Minuten bei 134° C und 3 bar)

Die Sterilisationsgeräte sind mindestens halbjährlich oder nach 400 Chargen mittel Bioindikatoren auf Ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Eine separate Geräteüberprüfung hat zusätzlich über den Hersteller oder Lieferanten zu erfolgen.

Nicht geeignet sind sogenannte Kugelsterilisatoren oder UV-Kassetten (fälschlicherweise von einigen Herstellern UV-Sterilisatoren genannt) sowie ein sogenannter Viruskiller, ein überdimensionales Feuerzeug, mit dem Sie Ihre Instrumente schädigen können.

Alle Instrumente müssen nach der Desinfektions- und Reinigungsmaßnahme (evtl. Sterilisation) bis zur nächsten Anwendung staubfrei und verschlossen gelagert werden.

### **3. Wäscheaufbereitung/Schmutzkleidung**

Für jeden Patienten ist saubere, frisch gewaschene Wäsche (Handtücher) zu verwenden. Als ausreichend sicheres Aufbereitungsverfahren gelten 30-minütiges Kochen der Wäsche mit Zusatz von Waschmitteln oder desinfizierende Waschverfahren mit VAH-gelisteten Desinfektionswaschmitteln bei 60° C.

Die Schutzkleidung ist täglich und/oder bei Bedarf zu wechseln. Bei Fußwarzen oder bei Pilzbefall sollten Sie auf jeden Fall zu Ihrer eigenen Sicherheit Mundschutz und Schutzbrille tragen und nach der Behandlung frische Schutzkleidung anlegen.

### **4. Abfallbeseitigung**

Spitze, scharfe und zerbrechliche Werkzeuge oder Gegenstände dürfen nur in den Hausmüll gegeben werden, wenn sie in Behältern gesichert sind, die eine Verletzungsgefahr ausschließen.

Kontaminierte Abfälle, wie Verbandstoffe, Tupfer etc., müssen zur Verhinderung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern in einem geschlossenen Müllbeutel entsorgt werden.

### **5. Hygieneplan:**

Es ist ein Hygieneplan zu erstellen, der detailliert alle für die Tätigkeiten und den Personenschutz erforderlichen Hygienemaßnahmen schriftlich festlegt.

### **6. Schutzimpfungen**

Wegen der bei der Berufsausübung bestehenden Infektionsgefahr wird eine Schutzimpfung gegen Hepatitis B für alle Mitarbeiter dringend empfohlen. Der Schutzstatus soll regelmäßig durch Bestimmung des Antikörperspiegels überprüft werden, damit rechtzeitig eine Auffrischung des Hepatitis B-Schutzes erfolgen kann.

### **7. Schulungen**

Fußpfleger/-innen sind regelmäßig (mindestens 1 x pro Jahr) im Bereich der Hygiene und Arbeitssicherheit zu schulen. Um über neue Anforderungen, gesetzliche Änderungen oder neue Arbeitstechniken auf dem aktuellen Stand zu bleiben, wird der Kontakt zu einem Berufsverband empfohlen, der fortlaufend Weiterbildung anbietet.

## **8. Sachkundenachweis zur Durchführung von Desinfektions- und Sterilisationsverfahren**

Die notwendige Sachkunde kann entweder durch Teilnahme an fachlich geeigneten Kursen oder im Rahmen anderer Ausbildungen erworben werden. Ein Sachkundenachweis Hygiene 2 (40 Stunden Kurs mit Inhalten zur Aufbereitung) sind für Personen notwendig, die Tätigkeiten am Menschen ausüben, „die eine Verletzung der Haut oder Schleimhaut vorsehen“ – unabhängig davon ob diese mehrfach verwendbare Instrumente oder Einmalprodukte verwenden. Näheres regelt der Erlass des Hess. Ministeriums vom 26.06.2018 zur notwendigen Sachkunde im Rahmen der Infektionshygieneverordnung.

*Diese Empfehlungen zur Hygiene in der Podologie und der medizinischen Fußpflege erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden Ihnen durch das Gesundheitsamt des Kreises Fulda zur Informationen überreicht.*